

der Justiz Bezug, daß sämtliche zu der Ordnung des neuen Strafverfahrens erforderlichen Vorlagen an den nächsten ordentlichen Landtag gleich nach dessen Eröffnung gelangen sollen.

Die Debatte über den vorliegenden Gegenstand eröffnete Herr Staatsminister Dr. Schinsky mit der wiederholten Versicherung, daß es der Regierung nicht in den Sinn komme, das Geschworneninstitut zu beseitigen, und zum Beweise dessen führte er unter Anderm an, daß von ihm selbst die Commission zur Ausarbeitung der neuen Strafproceßordnung niedergesetzt worden sei und daß die Kammermitglieder nach in dieselbe genommener Einsicht finden würden, daß derselben Mündlichkeit und Oeffentlichkeit mit Anklageschaft zu Grunde gelegt seien.

Herr Bürgermeister Hennig bezweifelt den ernstlichen Willen der Staatsregierung, das Geschworneninstitut einzuführen, keineswegs, glaubt aber, daß ihr durch äußere Verhältnisse die Ausführung unmöglich gemacht werden könnte. Sein Antrag bezwecke weiter Nichts, als die verfassungsgemäße Gewißheit zu schaffen, daß das Institut der Geschwornen im Principe aufrecht erhalten werde.

Herr Professor Dr. Luch bevorwortet den Minoritätsantrag, indem er es für bedenklich hält, wenn das Geschworneninstitut auch nur auf eine kurze Zeit beseitigt werde; sämtliche in der Kammer anwesende Bürgermeister (Pfotenhauer, Müller, Vicepr. Gottschald, Starke, Wimmer), welche an der Debatte theilnahmen, sprachen sich für den Hennigschen Minoritätsantrag aus, ebenso Herr Superintendent Dr. Großmann, ohne damit dem Gesetze vom 18. Nov. 1848 das Wort zu reden oder etwa ein Mißtrauen gegen die Regierung an den Tag legen zu wollen.

Dagegen wurde die Beseitigung des Gesetzes vom 18. Nov. und die Annahme des Entwurfs in längeren und kürzeren Vorträgen dringend anempfohlen: vom Herrn Oberhofprediger Dr. Harlek, welcher jeden Tag, wo das Gesetz vom 18. Nov. 1848 noch bestehe, als eine Landescalamität bezeichnet, ferner von Herrn Amtshauptmann v. Welck, von dem Freiherrn v. Friesen, von Herrn v. Heynik, von Herrn Secretär v. Polenz, von Herrn v. Posern und Herrn Regierungsrath v. Zehmen. — Herr v. Schönberg-Bibran seinerseits nimmt eine vermittelnde Stellung ein und demgemäß bringt er zu dem Majoritätsgutachten folgenden von der Kammer zahlreich unterstützten Zusatzantrag ein: „Die Deputation will jedoch, im Fall die Kammer sich mit ihrem Antrage einverstanden erklären sollte, ausdrücklich beantragen, daß in der ständischen Schrift die Erwartung ausgesprochen werde, das Gerichtsverfahren werde nach den Grundätzen der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit geordnet und über schwere Verbrechen durch Schwurgerichte entschieden werden.“ Hierzu schlägt Staatsminister Dr. Schinsky folgendes von dem Herrn Antragsteller adoptirte Amendement vor: „Ausnahmen bestimmt das Gesetz.“

Bei der Abstimmung wurde der Hennigsche Minoritätsantrag gegen 8 Stimmen abgeworfen und der Zusatzantrag des Herrn v. Schönberg-Bibran gegen 10 Stimmen angenommen. Die ganze Gesetzworlage fand alsdann gegen 10 Stimmen unveränderte Annahme. Gegen die Vorlage stimmten: die Herren Bürgermeister Secretär Starke, Vicepräsident Gottschald, Wimmer, Pfotenhauer, Müller, Hennig, Lühr, Herr Prof. Dr. Luch, Herr Superintendent Dr. Großmann und Herr Dr. Prihonsky.

Die öffentliche Sitzung wurde hierauf gegen 1 1/2 Uhr geschlossen; es fand noch eine geheime statt. Zur nächsten Sitzung wird mittelst Karten eingeladen werden.

Achtzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 13. September.

Die Registrande enthielt heute nur drei Eingänge und zwar 1) eine vom ehemaligen Abg. Hecker in Chemnitz auf seine wiederholte Einberufung eingesandte abermals ablehnende Erwiderung, 2) ein vom Ministerium des Innern auf Veranlassung des Directoriums mitgetheiltes Duplicat der an den Abg. Behner in Leisnig abgesendeten Missive, und endlich 3) eine von einer größern Anzahl von Gemeindevorstehern von Reudnitz bei Leipzig und den umliegenden Dörfern ausgegangene Petition um schleunige Errichtung einer Apotheke in dem erstgenannten Orte. Bekanntlich war ein gleiches Gesuch bereits an zwei frühere Landtage, bis jetzt ohne Erfolg, gelangt. Das diesmalige war von dem Abg. Pusch übergeben worden, welcher es zu dem seinigen machte und es lebhaft bevor-

wortete, indem er die Nothwendigkeit einer Apotheke für Reudnitz und die Umgebung mit einer Bevölkerung von nicht weniger als 12000 Seelen, so wie die Ungerechtigkeit der Aufrechterhaltung eines Privilegiums für vier Apotheken in Leipzig nachwies, eines Privilegiums, das in keinem Verhältnis zur jetzigen Bevölkerung Leipzigs mehr stehe und doch unmöglich auf das Land ausgedehnt werden könne. Auf den Vorschlag des Sprechers wurde die Petition an die dritte Deputation gegeben und es dürfte nun die erbetene Errichtung einer Apotheke für Reudnitz, für welche sich schon seit längerer Zeit nachdrücklich die öffentliche Meinung ausgesprochen, wohl endlich in Ausführung gebracht werden. Nach dem Vortrage aus der Registrande wollte man zur Tagesordnung übergehen, als der Abg. v. d. Planitz den Antrag stellte, daß die Kammer beschließen möge, sich den anderweitigen Bericht über das kön. Decret hinsichtlich der Erhöhung der Fleischsteuer vortragen zu lassen und darüber zu berathen, weil der Regierung viel daran gelegen scheine, das Gesetz so bald als möglich zu erlassen. Die Kammer trat diesem Vorschlage einstimmig bei, worauf Abg. Huth als Referent die Rednerbühne bestieg, um im Auftrage der Deputation zu beantragen, daß die Kammer nach dem Vorgange der jenseitigen das Amendement des Abg. Pusch (Erhöhung der Steuer auch für starke Kalben und Kühe), welches sie mit großer Stimmenmehrheit angenommen hatte, ablehnen möge, um die eingetretene Differenz auszugleichen und so eine Verzögerung des Gesetzes zu vermeiden. Diesem Deputationsantrage trat der Abg. Pusch in ausführlicher Darlegung und mit Entschiedenheit entgegen, indem er von dem Sabe ausging, daß ein Gesetz besser gar nicht, als mit einem solchen Mangel erlassen werde. Er müsse dabei beharren, daß es eine Inconsequenz sei, bloß die Ochsen höher zu besteuern und dasjenige Rindvieh, welches an Werth jenen gleich sei, nicht nach demselben Maßstabe zu messen. Die Gründe, welche man in der ersten Kammer gegen sein Amendement vorgebracht, seien so gut, wie gar keine, und die Berechnung, die man aufgestellt, und nach der die zu gewinnende Summe eine verhältnißmäßig geringe sein würde, beruhe auf unrichtiger Basis. In Beziehung auf den letzten Punct bekämpfte er besonders den Abg. v. d. Planitz, welcher angelegentlich rief, der ersten Kammer beizutreten. Ueberhaupt geschah dies von allen Sprechern, obwohl von dem einen und andern anerkannt wurde, daß der Abg. Pusch im Princip Recht habe. Doch die Nothwendigkeit gebiete nachzugeben; ja, der Abg. Unger äußerte sogar, daß er unter einem moralischen Zwange für den Deputationsantrag stimmen werde. Auch Staatsminister Behr bemerkte, daß die Regierung sich mit dem Antrage des Abg. Pusch einverstanden erklärt, weil er sich auf eine richtige Ansicht gründe; doch handele es sich jetzt, da die erste Kammer den Antrag abgelehnt, um ein höheres Interesse, nämlich, den Erlaß des Gesetzes nicht länger aufzuschieben. Er könne daher um so mehr rathen, dem Deputationsgutachten beizutreten, als die Regierung es vorzugsweise ihre Sorge sein lassen werde, bei der künftigen Finanzperiode die Fleischsteuer wieder herabzusetzen. Diese Erklärung hatte denn auch zur Folge, daß nach dem vom Abg. Elb beantragten und sofort angenommenen Schluß der etwas verlängerten Debatte der Antrag der Deputation einstimmig angenommen ward. Dadurch erledigte sich der zwischen den Kammern obwaltende einzige Differenzpunct in Betreff des vorliegenden Gesetzes, dessen Erlaß auch unerwartet der ständischen Schrift von der Kammer auf Antrag des Staatsministers Behr bewilligt wurde. Hierauf wendete man sich zu dem auf der heutigen Tagesordnung befindlichen Gegenstande: Bericht der zweiten Deputation über das Ausgabebudget für das Departement der Finanzen (Abth. II. E. des ordentlichen Staatsbudgets auf die Jahre 1849—51). Berichterstatter war Abg. v. d. Beeck. Nach dem Bericht beträgt der Voranschlag des Bedarfs für das genannte Departement während der laufenden Finanzperiode:

476,218 Thlr. — Ngr. — Pf. einschließlich 8045 Thlr. transitorisch, während dafür in die Finanzperiode 1846—48 bewilligt waren

482,374 = 5 = 5 = einschließlich 10,195 Thlr. 25 Ngr. transitorisch. Es werden mithin jetzt weniger gefordert

6,156 Thlr. 5 Ngr. 5 Pf. und zwar 4106 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf. etatmäßig und 2050 Thlr. 18 Ngr. transitorisch. Diese Summe entsteht im Einzelnen nach folgender Zusammenstellung.